

Festreglement

Musikverband Seebezirk (*Giron Lac*)

Art. 1 Ziele des Festes

Die Ziele des Festes sind, die Musik zu fördern und den Mitgliedern der Vereine die Gelegenheit zu geben, Freundschaften zu schliessen und Freundschaftsbeziehungen zu pflegen.

Art.2 Entscheidung über ein Fest

Der Bezirksmusikverband See veranstaltet grundsätzlich alle zwei Jahre ein regionales Musikfest, das durch dieses Reglement geregelt wird.

Die Delegiertenversammlung kann von dieser Regel abweichen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine solche Entscheidung betrifft jedoch nur für das entsprechende konkrete Fest.

Im Jahr des kantonalen Musikfestes findet auf freiburgischem Gebiet kein regionales Musikfest statt.

Art.3 Ort des Festes

Der Ort des Festes wird von der Giron-Versammlung bestimmt, und zwar vorzugsweise nach einem festgelegten Turnus.

Art.4 Datum des Festes

Das Datum des Giron-Festes wird vom Organisator festgelegt.

Art.5 Ablauf des Festes

Das Musikfest verläuft gemäss folgenden Punkten:

- a) Die Aufführung eines frei gewählten Stückes durch jede Sektion, das von einer Jury bewertet wird. Diese Aufführung findet in einem Saal statt, in dem das Schlagzeugmaterial (Strom) von der organisierenden Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Der Vorstand des Giron muss seine Zustimmung zur Wahl des Raumes geben. Zuvor muss den Vereinen ein Probelokal mit Stühlen und Notenständern für mindestens 20 Minuten zur Verfügung stehen.
- b) Ein Marschmusikwettbewerb, dessen Ort ebenfalls dem Giron-Vorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde. Der Jury steht an der am besten geeigneten Stelle ein erhöhter gedeckter Platz zur Verfügung.
- c) Die Aufführung von zwei Wahlstücken durch jede Tambourengruppe vor der Jury. Mindestens ein Stück muss im reinen Tambourenstil oder von englischem Schlagzeug sein. Die Tambourensektion, die an der Aufführung vor der Jury teilnehmen will, meldet sich mit ihrem Verein mittels eines entsprechenden Formulars an.
- d) Jeder Verein tritt während des Festes für ein Unterhaltungskonzert an einem vom Organisator gewählten Ort auf.
- e) Ein offizieller Umzug, an dem jeder Verein teilnehmen muss.
- f) Die Tambourensektionen treten im gleichen Lokal wie die Vereine auf, unmittelbar nach ihrem Verein.
- g) Die Reihenfolge, in der die Vereine vor der Jury auftreten, wird an der letzten Delegiertenversammlung vor dem Fest ausgelost.

h) Die Reihenfolge der Vereine beim Marschmusikwettbewerb erfolgt in der gleichen Reihenfolge wie beim Wettbewerb vor der Jury.

i) Mindestens ein von der organisierenden Gesellschaft ausgewähltes Ensemblestück wird von allen Vereinen vorgetragen. Dasselbe gilt für die Tambourensektionen.

Art.6 Die Jury

a) Die Jury, bestehend aus zwei Musikexperten und einem Tambourenexperten, wird von der organisierenden Gesellschaft ausgewählt. Der Vorstand des Giron gibt seine Zustimmung zur Wahl der Experten.

b) Die Beurteilungen der Jury haben das Ziel, die Vereine so gut wie möglich über ihr musikalisches Niveau zu informieren. Es gibt keine Rangierung.

c) Jedes Jurymitglied verfasst seinen Bericht unmittelbar nach der Aufführung. Dieser Bericht wird jedem Verein während des Festes ausgehändigt.

d) Die Kosten der Jury werden von der organisierenden Gesellschaft getragen.

f) Die Tambourensektionen werden gemäss den Punkten b, c, d, des Artikels 6 dieses Reglements gleich behandelt wie die Musikvereine.

h) Jeder Verein erhält:

- einen Bericht über die musikalische Darbietung;
- einen Bericht über die Darbietung der Tambouren;
- einen Bericht über die Darbietung der Parademusik.

Art.7 Organisationskomitee

Die Organisation und Leitung des Festes obliegt der organisierenden Gesellschaft innerhalb der Grenzen dieses Reglements.

Art.8 Eingeladene Vereine

Die organisierende Gesellschaft kann eine oder mehrere Vereine einladen, jedoch höchstens vier.

Art.9 Preis der Festkarte

Der Preis der Festkarte wird auf Vorschlag der organisierenden Gesellschaft von der dem Fest vorangehenden Delegiertenversammlung festgelegt. Damit soll kein Gewinn zu Lasten der teilnehmenden Vereine erzielt werden.

Im Preis der Festkarte sind inbegriffen:

- 1 Libretto;
- 1 Essensgutschein.

Die organisierende Gesellschaft ist dafür verantwortlich, dass die Librettos mindestens zwei Wochen vor dem Fest zugestellt werden.

Art.10 Die Musikveteranen

Die Musikveteranen, die ihre Medaille tragen, haben freien Zugang zu allen kostenpflichtigen Veranstaltungen des Festes, gemäss den geltenden kantonalen und eidgenössischen Reglementen. Das Organisationskomitee ist dafür verantwortlich, die Personen aus allen betroffenen Kommissionen zu informieren.

Art.11 Gäste

Neben den offiziellen Gästen des Festes lädt die organisierende Gesellschaft alle Mitglieder des Giron-Komitees ein und schenkt ihnen die Festkarte.

Art.12 Kommissare

Die organisierende Gesellschaft wird jedem teilnehmenden Verein eine(n) Kommissar(in) zur Verfügung stellen. Diese Person wird die notwendigen Anweisungen bezüglich des Programms des

ihr anvertrauten Vereins erhalten. Bei der Ankunft seines/ihres Vereins wird sich der/die Kommissar/in vorstellen und diesen während der gesamten Veranstaltung begleiten.

Art.13 Anmeldung

Die organisierende Gesellschaft hat die Pflicht, die Anmeldungen der Vereine vor der dem Fest vorangehenden Delegiertenversammlung zu sammeln.

Art.14 Rückzug der Anmeldung

Ein Verein, der sich, nachdem er sich zur Teilnahme am Fest angemeldet hat, aus Gründen höherer Gewalt zurückzieht, bleibt gegenüber der organisierenden Gesellschaft für die bei der Anmeldung eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich. Er ist verpflichtet, allfällige durch den Rückzug verursachte Kosten zu erstatten.

Art.15 Sicherheit

Die organisierende Gesellschaft ist verpflichtet, für alles, was mit der Organisation des Festes zusammenhängt, entsprechende Haftpflichtversicherungen zu haben.

Es ist wünschenswert, dass sie einen Dienst im Stil von "Nez-Rouge" vorsieht.

Art.16 Finanzen

Die organisierende Gesellschaft zahlt einen Betrag in die Giron-Kasse ein, der auf 5% des Nettogewinns festgelegt ist, aber maximal 500.-.

Die organisierende Gesellschaft ist allein verantwortlich für ein eventuelles Defizit des Festes.

Art.17 Streitigkeiten

Streitfälle, Anfechtungen oder Fragen, die nicht in diesem Reglement enthalten sind, werden vom Giron-Komitee entschieden, das nach Anhörung der Parteien entscheidet. Die Entscheidung des Giron-Komitees ist nicht anfechtbar.

Art. 18 Änderungen der Regeln

Änderungen des vorliegenden Reglements müssen der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Festordnung tritt in Kraft, sobald sie von der Delegiertenversammlung 2015 genehmigt wurde.

So angenommen an der Delegiertenversammlung vom 13. November 2015 in Murten.

Vorstand des Musikverbandes Seebezirk

Der Präsident
Markus Kohler

Die Sekretärin
Annelies Guggisberg